



Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

bald beginnt für Ihr Kind mit der Aufnahme in die Kinderkrippe bzw. Kindertagespflege ein neuer Lebensabschnitt. Uns liegt der Schutz der Kleinsten in dieser Phase besonders am Herzen, da in diesem jungen Lebensalter der Impfschutz gegen Masern noch nicht (bzw. noch nicht vollständig) durchgeführt werden kann.

Masernschutzgesetz: geschütztes Umfeld für Säuglinge wichtig

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz (als Teil des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) verfolgt das Ziel, Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen vor der Ansteckung und damit vor möglichen schweren Folgen einer Maserninfektion zu schützen. Ganz besonders gilt dies für Kinder, die aufgrund ihres jungen Alters noch nicht selbst geimpft werden können und auf ein geschütztes Umfeld angewiesen sind.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt daher für Kinder, die in einer Krippe betreut werden, die erste Masernimpfung bereits ab dem Alter von 9 Monaten, als Standardimpfung wird sie im Alter von 11 Monaten empfohlen. Die für den vollständigen Impfschutz wichtige zweite Masernimpfung wird ab dem Alter von 15 Monaten empfohlen. Da die Masernimpfung als Kombinationsimpfung verabreicht wird, schützt sie auch zugleich vor Mumps und Röteln.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass Ihr Kind ab dem 1. Geburtstag eine und ab dem 2. Geburtstag zwei Masernimpfungen aufweisen muss (oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Masernimmunität oder Kontraindikation). Andernfalls können rechtliche Konsequenzen drohen, welche u.U. auch zu einem Betretungsverbot der Einrichtung führen können.

Zum Masernschutz von Säuglingen:

Wenn Ihr Kind im Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte jünger als ein Jahr ist, sind Sie noch nicht verpflichtet, gegenüber der Kindertagesstätte einen Nachweis über eine Masernschutzimpfung vorzulegen. Für einen verbesserten Schutz in der Kindertagesstätte wird eine erste Impfung Ihres Kindes dennoch bereits mit 9 bzw. 11 Monaten empfohlen.

Sobald Ihr Kind ein Jahr alt ist, muss es mindestens eine Masernschutzimpfung aufweisen. Sie sind deshalb verpflichtet, der Einrichtungsleitung **spätestens einen Monat** nach Vollendung des ersten Lebensjahres Ihres Kindes einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Zum Masernschutz von Kleinkindern:

Wenn Ihr Kind im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung älter als ein Jahr, aber jünger als zwei Jahre ist, müssen Sie der Kindertagesstätte bereits bei Aufnahme den Nachweis mindestens einer Masernschutzimpfung vorlegen. Für einen verbesserten Schutz wird die zweite Impfung Ihres Kindes bereits mit 15 Monaten empfohlen.

Sobald Ihr Kind zwei Jahre alt ist, muss es mindestens zwei Masernschutzimpfungen aufweisen. Sie sind deshalb verpflichtet, der Einrichtungsleitung **spätestens einen Monat** nach Vollendung des zweiten Lebensjahres Ihres Kindes einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Folgen:

Wenn Sie den jeweiligen Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorlegen oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, wird die Leitung Ihrer Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt* benachrichtigen und in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten übermitteln (§ 20 Abs. 9a IfSG). Das Gesundheitsamt wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Unabhängig davon können Sie bei Fragen oder Gesprächsbedarf natürlich jederzeit gerne einen Termin für ein Impf-Informationsgespräch bei Ihrem Gesundheitsamt oder bei Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin vereinbaren.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in der Kinderbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

* Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.